



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG

wegen **Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber sowie nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber,**

hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin,

durch

den Vorsitzenden Christian Engelke,
die Beisitzerin Anika Meißner
und den Beisitzer Daniel Thurn

gegenüber Netzbetreibern in Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 10.02.2026 beschlossen:

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit der Regulierungskammer M-V ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

1. Die Kleinstnetzbetreiberregelungen nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) sowie der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom GBK-25-01-1#1) sind auf Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer M-V anzuwenden.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit dieser Festlegung erklärt die Regulierungskammer M-V für Netzbetreiber in deren Zuständigkeit die in die jeweiligen Ziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Gas sowie der Festlegung RAMEN Strom tenorierten Vorgaben (Kleinstnetzbetreiberregelung) für anwendbar.

Im Rahmen des sog. NEST-Prozesses hat die Bundesnetzagentur durch die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren eingeleitet. Am 07.05.2024 eröffnete sie von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt.

Am 18.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie unter anderem die Entwürfe der Festlegungen RAMEN Gas und Strom zur Konsultation gestellt. Teil der Festlegungsentwürfe waren auch die Bestimmungen der Tenorziffern 16.7 bis 16.10 RAMEN Gas und Strom. Hinsichtlich des Inhalts dieser Festlegungsentwürfe und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf die Verfahren GBK-25-01-2#1 GBK-25-01-1#1 verwiesen. Die Festlegungen RAMEN Gas und RAMEN Strom wurden am 08.12.2025 erlassen.

Die Regulierungskammer M-V hat am 14.01.2026 das vorliegende Verfahren eröffnet und die Festlegung zur Konsultation gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V ergibt sich aus § 54 Absatz 2, Absatz 3 Satz 7 EnWG i.V.m. § 1 RegKG M-V.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG.

Nach den Tenorziffern 16.7 RAMEN Gas und RAMEN Strom können Kleinstnetzbetreiber, d. h. Netzbetreiber mit einer angepassten Erlösobergrenze abzüglich vorgelagerter Netzkosten (Strom: und abzüglich vermiedener Netzentgelte) von bis zu 500.000 EUR, wählen, von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 der Festlegungen RAMEN Gas und RAMEN Strom und den Vorgaben der Tenorziffern 2.4 der Festlegungen RAMEN Gas und RAMEN Strom ausgenommen zu werden, sofern die zuständige Regulierungsbehörde die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Ziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas bzw. RAMEN Strom in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für anwendbar erklärt.

Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer M-V in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens im Interesse von Entbürokratisierung, Verfahrensvereinfachungen und Schaffung von Einsparpotenzialen, dass die vorgenannten Bestimmungen der Kleinstnetzbetreiberregelungen (Ziffer 16.8, 16.9 und 16.10 RAMEN Gas und RAMEN Strom) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Anwendung finden. Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer M-V erhalten damit die in Ziffern 16.7 RAMEN Gas und RAMEN Strom vorgesehene Möglichkeit zu wählen, ob sie von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 RAMEN Gas bzw. Strom und den Vorgaben gem. Ziffer 2.4 RAMEN Gas bzw. Strom ausgenommen werden.

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas und RAMEN Strom verwiesen. Diese Erwägungen, insbesondere auch die insoweit angestellten Ermessenserwägungen, macht sich die Regulierungskammer M-V zu eigen. Sie gelten auch im Rahmen dieses Verfahrens zur Anwendbarkeit der Regelung im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer M-V.

Für das Verfahren gilt nach Ziffer 16.8 RAMEN Gas bzw. Strom i. V. m. Ziffer 16.6 RAMEN Gas bzw. Strom demnach unter anderem, dass Netzbetreiber, die an dem vereinfachten Verfahren teilnehmen wollen, dies bei der zuständigen Regulierungsbehörde jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen haben. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Teilnahme am vereinfachten Verfahren innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer M-V, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer M-V im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht einzureichen. Beschwerdegericht ist das am Sitz der Regulierungsbehörde ansässige Oberlandesgericht Rostock (Hausanschrift: Wallstraße 3, 18055 Rostock).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Schwerin, 10.02.2026

Vorsitzender

gez. Christian Engelke

Beisitzerin

gez. Anika Meißner

Beisitzer

gez. Daniel Thurn